

Zuwendungsordnung

Landessportbund Thüringen e.V.

beschlossen auf dem 5. Landessporttag am 15.11.2003
geändert auf der Mitgliederversammlung am 16.11.2013
geändert auf dem 9. Landessporttag am 21.11.2015
geändert auf der Mitgliederversammlung am 19.11.2016
geändert auf dem 10. Landessporttag am 17.11.2018
geändert auf der Mitgliederversammlung am 18.11.2023

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung der gendergerechten Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen-, Funktions- bzw. Amtsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Abschnitt A

Grundsätzliches

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Landessportbund Thüringen e. V. (nachfolgend „LSB Thüringen“) gewährt aus eigenen Mitteln und Mitteln, die der Freistaat Thüringen sowie andere Körperschaften und Organisationen zur Verfügung stellen, nach Maßgabe dieser Ordnung Zuwendungen.
2. Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nach dem Prinzip der Subsidiarität unter Würdigung der eigenen Leistungsfähigkeit des Antragstellers sowie besonderer, förderwürdiger Umstände sowie nach den weiteren Vorgaben des Mittelgebers.

II. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung durch Zuwendungen sind:

- satzungsgemäße Aufgaben der Mitglieder, der Gliederungen des LSB Thüringen und der Thüringer Sportjugend
- ehrenamtliche Tätigkeit im organisierten Sport,
- Projektmaßnahmen im Sinne der Satzung des LSB Thüringen,
- Maßnahmen der Förderung des sportlichen Nachwuchses und des Leistungssports,
- Sanierung, Modernisierung und Neubau von Sportstätten in Vereinsträgerschaft,
- Durchführung von Sportveranstaltungen,
- Sonderzuwendungen.

III. Förderbereiche

1. Zuwendungen an Sportvereine [SV]
 - a. Der LSB Thüringen kann Sportvereinen Zuwendungen als Unterstützung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben gewähren.
 - b. Grundlagen für die Bewertung von Anträgen und die Entscheidung über die Gewährung von Zuwendungen sind u.a. die in den Bestandserhebungen gemachten Angaben.
2. Zuwendungen an Sportfachverbände [SFV] und Anschlussorganisationen [AO]
 - a. Der LSB Thüringen kann den SFV und AO auf Antrag Zuwendungen zur Unterstützung von satzungsgemäßen Aufgaben [allgemeine Verbandsarbeit] gewähren.
 - b. Der LSB Thüringen kann den SFV und AO auf Antrag Zuwendungen für die Anstellung von Landes- und Stützpunkttrainern gewähren.

- Grundlagen für die Entscheidung über die Gewährung und Höhe von Zuwendungen für die Anstellung von Landes- und Stützpunkttrainern sind die bestätigten Leistungssportkonzeptionen der Verbände und die Ergebnisse im Nachwuchsleistungssport.
- c. Der LSB Thüringen kann den SFV und AO auf Antrag Zuwendungen für Maßnahmen des Nachwuchsleistungssportes und der sportmedizinischen Betreuung gewähren.
- Grundlagen für die Entscheidung über die Gewährung und Höhe von Zuwendungen sind die bestätigten Leistungssportkonzeptionen der Verbände und die Ergebnisse im Nachwuchsleistungssport.
3. Zuwendungen an Kreis- und Stadtsportbünde [KSB/SSB]
- a. Der LSB Thüringen kann auf Antrag den KSB/SSB Zuwendungen als Unterstützung einer qualifizierten Vereinsberatung gewähren.
- b. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kann im Einzelfall auf Antrag über Zuwendungen als Unterstützung der satzungsgemäßen Aufgaben von KSB/SSB entschieden werden.
4. Zuwendungen für Projekte
- Der LSB Thüringen kann auf Antrag für die Durchführung und nachhaltige Unterstützung von Projekten im Sinne seiner Satzung Zuwendungen vergeben.
5. Zuwendungen für Investitionen
- Der LSB Thüringen kann Sportvereinen und Sportfachverbänden auf der Grundlage des Thüringer Sportförderungsgesetzes (ThürSportFG) aus Mitteln des Freistaates Thüringen Zuwendungen zur Förderung der Sanierung, des Um-, Aus- und Neubaus von Sportstätten in Vereinsträgerschaft gewähren. Die Förderung geschieht auf Basis eines mit dem Freistaat Thüringen abgestimmten Zuwendungsverfahrens.
6. Zuwendungen für Sportveranstaltungen
- Der LSB Thüringen kann an Antragsteller Zuwendungen für Sportveranstaltungen gewähren, wenn für die gleiche Veranstaltung keine Förderung durch den Freistaat Thüringen erfolgt.
7. Zuwendungen der Thüringer Sportjugend erfolgen insbesondere in folgenden Förderbereichen:
- satzungsgemäße Aufgaben der Untergliederungen nach § 4 [1] der Jugendordnung der THSJ
 - Maßnahmen der Jugendbildung
 - Jugendarbeit in Sport, Spiel und Gesundheit
 - Internationale Jugendbegegnungen
 - Maßnahmen der Jugenderholung
 - Jugendverbandsarbeit
 - Junges Engagement
 - Kommunikation und Medien.

IV. Rechtsgrundlage

Die Vergabe von Zuwendungen, deren Nachweisführung und die Prüfung unterliegen ergänzend zu den durch den Vorstand des LSB Thüringen erlassenen Richtlinien insbesondere:

- dem Thüringer Sportfördergesetz (ThürSportFG),
- dem Thüringer Glücksspielgesetz (ThürGlüG),
- der Thüringer Landeshaushaltsordnung (LHO)
- der Bundeshaushaltsordnung (BHO)
- der Vergaberichtlinie der THSJ zur Haushalts-Obergruppe 66
- den Richtlinien des Landesjugendförderplanes (RL-LJFP) des Freistaates Thüringen.

V. Weitere Vorschriften und Dokumente

Neben der vorliegenden Zuwendungsordnung sind weitere Vorschriften und Dokumente zu beachten. Weiterführende und ergänzende Regelungen finden sich insbesondere:

- im jeweiligen Zuwendungsvertrag des LSB Thüringen,
- in den Allgemeinen Vertragsbedingungen des LSB Thüringen,
- in der jeweiligen Fachförderrichtlinie des LSB Thüringen,
- in den Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

VI. Kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung

Die Mitgliederversammlung, das Präsidium und der Vorstand entscheiden entsprechend ihrer gemäß Satzung zugewiesenen Aufgaben und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über Zuwendungen.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Abschnitt B

Zuwendungsvoraussetzungen und Verfahren

I. Zuwendungsempfänger

Als förderfähige Antragsteller/Zuwendungsempfänger gelten:

- Mitglieder des LSB Thüringen gemäß § 8 der Satzung,
- Gliederungen des LSB Thüringen gemäß § 10 der Satzung,
- die Mitgliedsorganisationen der Thüringer Sportjugend.

II. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Soweit nicht im Einzelfall etwas anders bestimmt ist, ist Voraussetzung für eine Förderung, dass der Zuwendungsempfänger im Zeitpunkt des Förderantrages:

- a. als gemeinnützig anerkannt ist und ein gültiger Freistellungsbescheid vorliegt. Die Zuwendungsvoraussetzungen laufen zum Ende des 3. Kalenderjahres von der Ausstellung des Freistellungsbescheides ab. Im Fall einer Neugründung muss ein Feststellungsbescheid nach § 60 a Abs. 1 AO vorliegen, dessen Ausstellungsdatum nicht älter als 3 Jahre sein darf.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist vom Antragssteller mit dem Förderantrag durch geeignete Unterlagen nachzuweisen

- b. in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen und bei dem eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint,
- c. kein säumiger Schuldner des LSB Thüringen, der Kreis-/Stadtsporthilfe, der LSB Thüringen Bildungswerk GmbH, der LSB Thüringen Sportmanagement GmbH und/oder der Einrichtungen des LSB Thüringen ist,
- d. die in der „Erklärung zum Kinderschutz“ sowie die im „Maßnahmenplan des LSB Thüringen im Kampf gegen Doping“ festgelegten Leitlinien umsetzt,
- e. wenn er ein Sportverein ist, der
- seine Bestandsdaten jährlich gemäß § 13 Ziffer 1 Absatz 4 der Satzung an den LSB Thüringen meldet;
 - Mitglied in einem Kreis-/Stadtsporthilfe sowie mindestens in einem Sportverband ist;
 - seine Mitgliedsbeiträge an den Landessportbund und Kreis-/Stadtsporthilfe vollständig und fristgemäß entrichtet hat;
 - für seine Mitglieder, die nicht in einem Sportfachverband gemeldet sind, den Anstattbeitrag an den Landessportbund vollständig und fristgemäß entrichtet hat;
 - einen Mitgliedsbeitrag für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre erhebt;
 - einen Jahresbeitrag als Regelbeitrag in einer Höhe von mindestens 36 Euro bei Erwachsenen erhebt;

oder

- f. vom Freistaat Thüringen als möglicher Zuwendungsempfänger benannt ist.
- g. Förderungen aus dem Bereich der THSJ erfolgen unterstützend unter Würdigung der eigenen Leistungsfähigkeit des Antragstellers sowie besonderer, förderwürdiger Umstände. Weitere Voraussetzung für eine Förderung ist hier die Vorlage einer Jugendordnung. Bei Erstantrag ist die Jugendordnung zwingend einzureichen.

2. Liegen die Fördervoraussetzungen – abweichend von Abschnitt B II. Nr. 1 - im Zeitpunkt der Antragsstellung nicht vor oder können zu diesem Zeitpunkt vom Antragssteller nicht nachgewiesen werden, so kann der LSB Thüringen die beantragte Förderung vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewähren. Der Antragssteller hat die Nachweise in diesem Fall bis zum Ablauf einer vom

LSB Thüringen gesetzten Frist eigenständig und ohne, dass es einer weiteren Aufforderung hierzu bedarf, nachzureichen. Geschieht dies nicht oder nicht rechtzeitig, so ist die vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährte Förderung vom Antragssteller sofort und in voller Höhe zurückzuzahlen. Ein Ermessen bezüglich der Rückforderung steht dem LSB Thüringen in diesem Fall nicht zu.

III. Art, Umfang und Höhe der Förderung

1. Zuwendungen werden in der Regel als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung vergeben. Die Gesamtfinanzierung muss vom Antragsteller gesichert werden.
2. Bewilligte Zuwendungen sind an das jeweilige Haushaltsjahr des LSB Thüringen gebunden, soweit durch entsprechende Fachförderrichtlinien keine anderen Festlegungen getroffen sind. Eine nachträgliche Gewährung von Förderungen für bereits vergangene Haushaltsjahre ist grundsätzlich nicht möglich.
3. Der LSB Thüringen kann auf Antrag in Notsituationen oder besonderen Härtefällen Sonderzuwendungen gewähren.

IV. Verfahren

1. Anträge auf Zuwendungen sind mittels Antragsformular an den LSB Thüringen zu stellen, soweit durch entsprechende Fachförderrichtlinien keine anderen Festlegungen getroffen sind.
2. Entscheidungen über die Gewährung von Zuwendungen erfolgen auf der Grundlage des jeweiligen jährlichen Haushaltsplanes des LSB Thüringen, der entsprechenden Fachförderrichtlinien und nach sachlicher Prüfung durch die fachlich zuständigen Geschäftsbereiche des LSB Thüringen. Bewilligungen werden durch Zuwendungsverträge den Antragstellern bekannt gegeben. Im Falle einer Ablehnung erfolgt eine schriftliche Begründung an den Antragsteller.

3. Kommt ein Zuwendungsempfänger trotz Nachfristsetzung seiner Verwendungsnachweispflicht nicht oder unrichtig oder nur lückenhaft nach, werden die Zuwendungen zurückgefordert.

Die Zuwendungen können ganz oder teilweise auch dann zurückgefordert werden, wenn der Zuwendungsempfänger Voraussetzungen nach Abschnitt B II. Nr. 1 im jeweils betreffenden Zuwendungszeitraum sowie die nicht fristgerechte Nachreichung des Nachweises der Gemeinnützigkeit nach Abschnitt B II. Nr. 2 nicht erfüllt. In diesen Fällen ist die Rückforderung zwingend; ein Ermessen steht dem LSB Thüringen insoweit nicht zu.

Im Fall einer Rückforderung bestimmt der Vorstand deren Höhe.

Diese Grundsätze des Rückforderungsverfahrens werden ergänzt und konkretisiert durch Regelungen des Zuwendungsvertrages, der Allgemeinen Vertragsbedingungen und der jeweiligen Fachförderrichtlinie des LSB Thüringen.

4. Vom Vorstand legitimierte Personen haben das Recht, die ordnungsgemäße Geschäftsführung und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel auf der Grundlage von Abschnitt A IV. beim Zuwendungsempfänger zu prüfen.
Das Prüfungsrecht des Landes Thüringen bleibt davon unberührt.